

## **IG Fragen zur Informationsveranstaltung über die beabsichtigte Unterschutzstellung der Wohnanlage Terrassenhaussiedlung St. Peter**

In Ihrer Information schreiben Sie, dass Ihr Amtssachverständigengutachten im Allgemeinen nur durch ein auf gleichem wissenschaftlichem Niveau stehenden Gegengutachten widerlegt werden kann. Um dieses zu erstellen, benötigen wir gerade jetzt in der Pandemie mehr Zeit. Wir von der Interessensgemeinschaft (IG) bitten daher den BDA Präsidenten Dr. Bazil, uns in dieser Online Veranstaltung diese schon mündlich, von Ihrer Rechtsabteilung und dem Steiermark Leiter Herrn Hofrat Brugger, **zugesagte Eingabeverlängerung bis Ende September 2021 zu bestätigen.**

-----

Der Bau- und Erhaltungsausschuss (BEA) unserer Interessensgemeinschaft (IG) realisiert seit Jahrzehnten die notwendigen Bau- und Instandhaltungsarbeiten. Das Bundesdenkmalamt will nun gemeinsam mit den von unserem BEA erstellten „Gestaltungsempfehlungen für An-, Aus- und Umbauten im Außenbereich“ die denkmalpflegerischen Zielsetzungen umsetzen.

**Frage: Wozu benötigen wir dann noch den Denkmalschutz?**

**Frage: Wie weit ist Ihr „denkmalpflegerische Leitfaden“ den Sie mit dem BEA abgleichen wollen?**

Im Infoschreiben auf Seite 3, Abs. 2 schreibt die Sachverständige: Unsere THS ist nahezu zur Gänze im Original erhalten. Es kann dem nicht zugestimmt werden, da im Rahmen der Fassaden-, Rampen- und Brückensanierungen alle Betonfertigteile der Attiken, alle Betontröge und der Großteil der Ortbetonbrüstungen beschichtet wurden und so nicht mehr im Original erhalten sind. Auch farblich gab es Veränderungen an der Fassade durch Konstruktionen von An-, Auf- und Umbauten und durch Loggien Umgestaltungen.

**Frage: Nach welchen Kriterien (Unterlagen) wurde das festgestellt und muss bei zukünftigen Sanierungen der ursprüngliche Zustand hergestellt werden, oder der des sanierten Zustandes?**

Diese „Veränderlichkeit“ wurde in den letzten 40 bis 46 Jahren laufend in Anspruch genommen.

**Frage: Wird dies auch weiterhin möglich sein?**

Auf Seite 5, Abs.5 wird auf die Gestaltungsempfehlungen von Arch. Wiesenhofer positiv Bezug genommen. Bei Loggien Ausbauten werden unter Punkt 4 verschiedene Materialempfehlungen wie Alu-Holzkonstruktionen vorgeschlagen.

**Frage: Gelten diese Empfehlungen auch für die vorgesehene Fenstersanierung im Block 33 oder können hier nur Metallkonstruktionen wie der Bestand verwendet werden?**

Die Betonsichtflächen wurden vor 40-45 Jahren dem damaligen technischen Stand entsprechend ohne Konservierung errichtet. Die damalige Argumentation war, dass Betonflächen wartungsfrei sind. Bei Sanierungen verändert sich bei Aufbringen einer nunmehr erforderlichen Konservierung der Oberflächeneindruck.

**Frage: Ist dies in Zukunft zulässig?**

Die Asphaltflächen in den Freibereichen der Allgemeinflächen haben sich nicht bewährt und werden in naher Zukunft zu sanieren sein.

**Frage: Betrifft der Denkmalschutz auch diese Flächen oder sind bei zukünftigen Sanierungen auch Alternativen zu Asphaltoberflächen denkbar?**

**Frage: Wer hat dieses Verfahren angeregt?**

**Frage:** Welche Vorteile haben die Wohnungseigentümer\*innen davon, wenn ihre eigene Anlage unter Denkmalschutz gestellt wird?

**Frage:** Werden zukünftig werterhaltende Sanierungsleistungen vom BDA gefördert und wenn ja in welcher Zuschusshöhe?

Es müsste meiner Meinung nach explizit vereinbart werden, dass die Gestaltungsmöglichkeiten auf den Terrassen im Sinne der ursprünglichen Intention der Architektengemeinschaft, durch das BDA-Projekt nicht eingeschränkt, sondern gefördert werden soll. Natürlich gibt es dabei eine bunte Vielfalt individueller Gestaltungsinitiativen, die allesamt aber kaum selbst die „Außenhaut“ der Wohnblöcke betreffen, aber trotzdem dem Erscheinungsbild der Siedlung eine markante Typisierung geben.

**Frage:** Wird dies der Fall sein?

Bis jetzt wurde ein Umbau immer über das Außerstreitgericht abgewickelt.

**Frage:** Wie schaut in Zukunft diese Vorgangsweise aus?

**Frage:** Muss nach jedem An- bzw. Umbau vorher immer auch ein Antrag beim BDA eingereicht und das OK abgewartet werden?

**Frage:** Muss bei einer Änderung, Erneuerung oder Verschönerung unserer Parkanlagen rund um die THS ein Antrag beim BDA gemacht werden?

**Frage:** Werden in Zeiten des Klimawandels Sonnenschutzmaßnahmen an der Fassade eingeschränkt?

**Frage:** Können die Kommunikationsbereiche in den 4. Obergeschoßen der Kopfhäuser und auf den Verbindungsebenen individuell gestaltet werden?

**Frage:** Wie ist mit behördlichen Auflagen wie Brandschutz, Sicherheit, Maßnahmen für Behinderte umzugehen?

**Frage:** Inwieweit können Kinderspielplätze verändert und neugestaltet werden? Gibt es hier Einschränkungen oder Auflagen?

**Frage:** Wird die Grünraumgestaltung und eventuelle Fassadenbegrünung wegen des Klimaschutzes durch den Denkmalschutz eingeschränkt?

**Frage:** Sind Einschränkungen zu erwarten, wenn es geplant ist, an den Außenfassaden oder Stiegenhäusern Photovoltaik Paneele oder Sonnenkollektoren anzubringen. Dies gilt auch für die Anschlüsse und Befestigungen?

**Abschließende FRAGE:** Beabsichtigt das BDA die „Unterschutzstellung“ auch dann noch, wenn sich nachweislich - nach dieser umfassenden Information - die überwiegende Mehrheit dagegen ausspricht?